



# Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

---

Sitzungsdatum: Montag, 14.09.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:43 Uhr  
Ort: in der Mehrzweckhalle

---

### Anwesenheitsliste

#### Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Anton, Miriam  
Bagusat, Antoinette  
Baur, Hannelore  
Beausencourt, Patrik  
Bippus, Volker  
Fastl, Frank  
Hackl, Thomas  
Hofmann, Michael  
Höring, Thomas  
Kirsch, Herbert  
Kölbl, Andreas  
Kramer, Holger  
Kratzer, Roland  
Lutzeier, Michael  
Rieß, Johann  
Sander, Petra  
Sanktjohanser, Franz  
Schlüpmann, Marc  
Übler, Gabriele  
Vetterl, Johann  
von Liel, Beatrice  
Wernseher, Johannes  
Zarbo, Florian  
Zirch, Jürgen

#### Schriftführer

Springer, Karl Heinz

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Umgestaltung der Seeanlagen Dießen, Zustimmung zur Ausführungsplanung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren 3/30/293/2020
2. Anpassung der Gebühr für das Mittagessen in den gemeindlichen Kindertagesstätten 1/10/037/2020
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen 1/10/036/2020
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2020 auf Änderung der Gebühren für die Parkraumbewirtschaftungszonen in St. Alban und Riederau 1/11/037/2020
5. Antrag der Freien Wähler Dießen zur Förderung des innerörtlichen Radverkehrs; Einbahnstraßen für Radfahrer frei 1/11/043/2020
6. Antrag Freie Wähler Dießen bzgl. Verbesserung der Radwegeverbindung zwischen Riederau und St. Alban; Diskussion und weiteres Vorgehen 3/30/295/2020
7. Schulverbandsumlage, Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben 1/10/035/2020
8. Änderung der Wasserabgabebesatzung 3/30/160/2019/1
9. Bekanntgaben und Anfragen

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Umgestaltung der Seeanlagen Dießen, Zustimmung zur Ausführungsplanung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren**

#### **Beschluss:**

1. Die Entscheidung, welche Bänke konkret bei der Umgestaltung der Seeanlagen verwendet werden sollen, wird zurückgestellt und bleibt einer vorhergehenden Bemusterung vorbehalten.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 11**

2. Der Marktgemeinderat beschließt die Ausführungsplanung des Büros Lohrer Hochrein in der Fassung vom 14.09.2020 auf der Basis der im Workshop am 27.07.2020 erarbeiteten Änderungsvorschläge, mit Ausnahme der Baumpflanzungen südlich der Rasenfläche im Zentrum der Seeanlagen. Die Gestaltung der Brücke östlich der Bahnbrücke (als deren Annex) sowie die mögliche Verwendung von Sportgeräten bleiben, wie im Workshop festgehalten, späteren Planungen vorbehalten.

Zum Schutz des Apium-repens-Bestandes wird auf die Pflanzung einer Baumreihe südlich der Rasenfläche verzichtet. Entlang der nördlichen Rasenkante sollen jedoch 2-3 kleinkronige Bäume gepflanzt werden.

Die Rasenfläche im Süden wird wie in den Plänen vom 14.09.2020 dargestellt erweitert.

Auf der Grundlage der heute beschlossenen Ausführungsplanung ist die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzubereiten und durchzuführen.

**Abstimmung: Ja 23 Nein 2**

### **2. Anpassung der Gebühr für das Mittagessen in den gemeindlichen Kindertagesstätten**

#### **Beschluss:**

Die durch die Neuausschreibung der Dienstleistung „Herstellung und Lieferung von Speisen für das Kinderhaus Riederau“ ausgelöste Anpassung der Preise für das Mittagessen im Kinderhaus um 0,37 bzw. 0,47 Eurocent wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 an die Eltern weitergegeben. Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten ist entsprechend anzupassen.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

**3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom ...**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 01.09.2016 in der Fassung der Änderung vom 24.07.2018 (veröffentlicht durch Aushang am 25.07.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühr) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühr)**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats einschließlich des Monats August.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen i. S. von § 7 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Absatz 4 erfolgt.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann auch eine kurzfristige Abbestellung noch berücksichtigt werden, soweit und sofern die Leitungen der Einrichtungen die Möglichkeit haben, das Mittagessen beim Lieferanten abzubestellen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats, die Essensgebühren jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur

Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

- (6) Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Kinderkrippe drei Jahre alt werden, zahlen den Krippenbeitrag bis zum Ende des Betreuungsjahres.

2. § 7 (Mittagessen) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 7 Mittagessen

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.

3. § 9 (Beitragsentlastung) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 9 Beitragsentlastung

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- (3) Wechselt das Kind vom Kindergarten eines anderen Trägers in einen gemeindlichen Kindergarten, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Gebührenermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

**4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2020 auf Änderung der Gebühren für die Parkraumbewirtschaftungszonen in St. Alban und Riederau**

Aufgrund der vorangehenden Diskussion über die Höhe der Tageshöchstgebühr (drei oder

fünf Euro) lässt die Vorsitzende zunächst darüber abstimmen, wer für die die Beibehaltung des bisherigen Beschlusses zu „Drei Euro“ ist:

**Ja-Stimmen: 3**

**Nein-Stimmen: 22**

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat unterstützt – abweichend vom Beschluss vom 20.02.2020 – den Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2020 – modifiziert durch Änderungsantrag vom 11.09.20 – auf Einführung von Saisonparkausweisen in Höhe von 30 € für den Geltungszeitraum von 1. April bis 30. September eines Jahres. Im Übrigen bleibt es hinsichtlich der Gebührenregelung beim Beschluss vom 20.01.2020, jedoch mit der Maßgabe, dass die Tageshöchstgebühr 5 Euro beträgt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit des Handyparkens zu prüfen und Vorschläge zur Einrichtung von Parklizenzbereichen zu erarbeiten.

**Abstimmung: Ja 23 Nein 2**

**5. Antrag der Freien Wähler Dießen zur Förderung des innerörtlichen Radverkehrs; Einbahnstraßen für Radfahrer frei**

Aufgrund der vorangehenden Diskussion modifiziert die Fraktion der Freien Wähler ihren Antrag dergestalt, dass über die Straßen einzeln sowie hinsichtlich Schützenstraße und Reithenweg lediglich Prüfaufträge für notwendige und mögliche Umbaumaßnahmen eingeleitet werden.

**Beschluss:**

1. Um Radfahrern die Nutzung der Einbahnstraße Reithenweg zum Befahren gegen die Fahrtrichtung zu ermöglichen wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim die Schaffung einer Querungshilfe an der Einmündung zur Dießener Straße/Seiboldstraße zu erörtern.

**Abstimmung:**

**Ja-Stimmen: 15**

**Nein-Stimmen: 10**

2. Die Einbahnstraße Johann-Michael-Fischer-Straße wird ab sofort für Radfahrer zum Befahren gegen die Fahrtrichtung frei gegeben.

**Abstimmung:**

**Ja-Stimmen: 8**

**Nein-Stimmen: 17 – abgelehnt**

3. Um Radfahrern das Befahren der Einbahnstraße Schützenstraße gegen die Fahrtrichtung zu ermöglichen wird die Verwaltung beauftragt prüfen zu lassen, wie die Straße hierfür (insbesondere unter Wegfall von Parkplätzen) nutzbar gemacht werden könnte.

**Abstimmung: Ja 11 Nein 14**

**6. Antrag Freie Wähler Dießen bzgl. Verbesserung der Radwegeverbindung zwischen Riederau und St. Alban; Diskussion und weiteres Vorgehen**

**Beschluss:**

1. Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Radwegverbindung zwischen dem südlichen Ende des Buchenwegs in Riederau und Lachen-Gassenacker eine passende Wegeföhrung für die jeweiligen Abschnitte Nord (Riederau – Bierdorf), Mitte (Lachen-Holzacker) und Süd (Lachen-Holzacker – Lachen-Gassenacker) sowie die Kosten hierfür zu ermitteln. Der Planung sind die lediglich mindestens notwendige Breite und der minimal erforderliche technische Aufwand zugrunde zu legen. Die Oberfläche der zu erweiternden bzw. neu anzulegenden Teilstücke des Radweges soll in wasserdurchlässigem Belag, z. B. Kies, wassergebundene Decke o.ä. ausgeführt werden.
3. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, mit den betroffenen Grundstückseigentümern die notwendigen Verhandlungen aufzunehmen.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 3**

**7. Schulverbandsumlage, Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben**

Marktgemeinderatsmitglieder Thomas Hackl, Herbert Kirsch und Frank Fastl vorübergehend abwesend.

**Beschluss:**

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 54.654,80 € bei der Haushaltsstelle 0.2140.7130.2 werden genehmigt.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

**8. Änderung der Wasserabgabesatzung**

Marktgemeinderatsmitglieder Thomas Hackl, Herbert Kirsch und Frank Fastl wieder anwesend, zweiter Bürgermeister Roland Kratzer vorübergehend abwesend.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt nachfolgende Satzung:

**„Satzung**

**zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)**

**des Marktes Dießen am Ammersee**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Dießen am Ammersee (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 19.12.2011 in der Fassung der Änderung vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 19 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach vier Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 4**

## **9. Bekanntgaben und Anfragen**

---

Ende der Sitzung: 23:43 Uhr

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin

Karl Heinz Springer  
Schriftführung